



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2023
COM(2023) 586 final

2023/0357 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers („Übereinkommen von Barcelona“) in Bezug auf die Annahme eines regionalen Plans über landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraktiken, eines regionalen Plans über Aquakulturmanagement und eines regionalen Plans über Regenwassermanagement in Städten im Rahmen von Artikel 15 des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus und in Bezug auf die Annahme von Änderungen der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Mit dem Vorschlag soll der Standpunkt festgelegt werden, der auf der 23. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeressumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (im Folgenden „Übereinkommen von Barcelona“) und seiner Protokolle in Bezug auf die geplante Annahme von drei neuen regionalen Plänen (regionaler Plan über landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraktiken, regionaler Plan über Aquakulturmanagement und regionaler Plan über Regenwassermanagement in Städten) im Rahmen von Artikel 15 des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus und die Annahme von Änderungen der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt im Namen der Union zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen zum Schutz der Meeressumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers und seine Protokolle

Das Übereinkommen von Barcelona mit seinen sieben Protokollen wurde im Rahmen des Aktionsplans für das Mittelmeer¹ geschlossen und ist das wichtigste rechtsverbindliche multilaterale Umweltübereinkommen für das Mittelmeer, um dessen Meeres- und Küstenumwelt zu schützen. Das Übereinkommen von Barcelona trat 1978 in Kraft und wurde 1995 geändert. Die Änderungen des Übereinkommens von Barcelona traten 2004 in Kraft.

Das Protokoll über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus (im Folgenden „LBS-Protokoll“) zielt darauf ab, die Verschmutzung des Mittelmeers durch Einbringen von Abfällen oder sonstigen Stoffen weitestmöglich zu verhüten, zu verringern und zu beseitigen.

Das Protokoll über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt zielt darauf ab, die biologische Vielfalt im Mittelmeerraum zu erhalten, indem besondere Schutzgebiete eingerichtet und bewirtschaftet sowie gefährdete Arten geschützt und erhalten werden.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle einschließlich des LBS-Protokolls² und des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt³. Italien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Slowenien, Malta, Zypern und Kroatien sind ebenfalls Vertragsparteien des Übereinkommens und seiner Protokolle, ebenso wie 13 Mittelmeieranrainerstaaten, die nicht der EU angehören.

2.2. Die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle

Auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle (im Folgenden „Tagung der Vertragsparteien“) treffen sich Ministerinnen und Minister sowie hochrangige Beamtinnen und Beamte, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle vertreten. Die Tagung der Vertragsparteien wird vom 4. bis 8. Dezember 2023 in Portoroz, Slowenien, stattfinden.

¹ Das Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (Übereinkommen von Barcelona) wurde am 16. Februar 1976 angenommen und trat am 12. Februar 1978 in Kraft. Das Übereinkommen wurde am 10. Juni 1995 durch das Übereinkommen zum Schutz der Meeressumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers geändert. Das geänderte Übereinkommen trat am 9. Juli 2004 in Kraft; https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/31970/bcp2019_web_eng.pdf

² Beschluss 1999/801/EG des Rates (ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 18).

³ Beschluss 1999/800/EG des Rates (ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 1).

Die Tagung der Vertragsparteien, die alle zwei Jahre stattfindet, ist das ranghöchste Entscheidungsgremium des Übereinkommens. Die Vertragsparteien, die durch ihre zuständigen Ministerien vertreten werden, entscheiden auf diesen alle zwei Jahre stattfindenden Tagungen über die einschlägigen Politiken und Strategien, den Haushalt und das Arbeitsprogramm.

Gemäß Artikel 25 des Übereinkommens von Barcelona übt die EU ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen entsprechend der Zahl ihrer Mitgliedstaaten aus, die Vertragsparteien des Übereinkommens und einzelner oder mehrerer Protokolle sind. Die EU übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 des LBS-Protokolls werden Beschlüsse über die Annahme von Aktionsplänen, Programmen und Maßnahmen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefasst.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens von Barcelona werden Änderungen der Anhänge des Übereinkommens oder eines der Protokolle von der Tagung der Vertragsparteien mit einer Dreiviertelmehrheit der Vertragsparteien des betreffenden Rechtsinstruments angenommen.

2.3. Die vorgesehenen Rechtsakte der 23. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle

Auf der 23. Ministertagung, die vom 4. bis 8. Dezember 2023 stattfindet, sollen die Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle die folgenden Rechtsakte (im Folgenden „vorgesehene Rechtsakte“) annehmen:

- Vorschläge zur Annahme von drei regionalen Plänen im Rahmen von Artikel 15 des LBS-Protokolls: 1) Regionaler Plan über landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraktiken, 2) Regionaler Plan über Aquakulturmanagement und 3) Regionaler Plan über Regenwassermanagement in Städten;
- Vorschlag zur Änderung der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt.

Die vorgesehenen regionalen Pläne sind darauf ausgerichtet, die Verschmutzung des Mittelmeers durch nicht nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken in der Landwirtschaft, in der Aquakultur und in Bezug auf Regenwasser in Städten zu reduzieren und zu verhüten. Im LBS-Protokoll ist vorgesehen, dass im Rahmen des Übereinkommens regionale Aktionspläne erlassen werden, um die Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten zu beenden. Mit der Annahme der Pläne werden ihre Maßnahmen und Zeitpläne gemäß Artikel 15 Absatz 3 des LBS-Protokolls für die Union bindend.

Mit der Änderung der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt sollen neun Knorpelfischarten aufgenommen werden: sechs Arten in Anhang II (Verzeichnis der Arten, die gefährdet oder bedroht sind) und drei Arten in Anhang III (Verzeichnis der Arten, deren Nutzung geregelt ist). Im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens von Barcelona und Artikel 14 Absatz 1 des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt treten die Änderungen der Anhänge des Protokolls für alle Vertragsparteien des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt nach Ablauf eines von den jeweiligen Vertragsparteien bei Annahme der Änderung bestimmten Zeitraums in Kraft.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

(1) Zum regionalen Aktionsplan über landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraktiken:

Im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere den Zielen 2, 6 und 14⁴, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung⁵ und dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe⁶ schreibt der vorgesehene regionale Plan die Schaffung eines Rechtsrahmens (bis 2028) sowie die Umsetzung von Maßnahmen (bis 2030) vor, die die Reduzierung der Einleitung von Schadstoffen und anderen Abfällen sowie den Beitrag zur nachhaltigen Landwirtschaft betreffen.

Der vorgesehene regionale Plan steht vollauf im Einklang mit den Ambitionen der Union im Rahmen des Grünen Deals, insbesondere der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁷ und der Biodiversitätsstrategie⁸, die darauf ausgerichtet sind, die Umweltverschmutzung zu reduzieren und die Bewirtschaftung mit geringem Betriebsmitteleinsatz zu fördern. Der vorgeschlagene Standpunkt harmoniert außerdem mit dem Gesamtkonzept der EU zum Schutz der Qualität der EU-Wasserkörper sowie der Meeres- und Küstengebiete vor Verschmutzung vom Land aus, zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden und zur Eindämmung der Nährstoffverluste.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des vorgesehenen regionalen Plans über landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraktiken unterstützt.

(2) Zum regionalen Aktionsplan über Aquakulturmanagement:

Im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel 14 der Vereinten Nationen sowie den globalen und regionalen Leitlinien und Initiativen zur nachhaltigen Entwicklung der Aquakultur⁹ schreibt der vorgesehene regionale Plan die Schaffung eines Rechtsrahmens (bis 2027) vor, der die Betriebsbedingungen für Aquakulturanlagen regelt, sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung der Verschmutzung durch Aquakulturtätigkeiten (bis 2028/2030), die Förderung der ökologisch nachhaltigen Aquakultur (bis 2027) und die Regulierung des Aufkommens von Plastikabfällen im Rahmen von Aquakulturtätigkeiten (bis 2028).

Da der vorgesehene regionale Plan mit den Ambitionen der Union im Rahmen des Grünen Deals und der damit verbundenen Strategien¹⁰ und Leitlinien, insbesondere den Strategischen

⁴ Nachhaltigkeitsziel 2: „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“; Nachhaltigkeitsziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“; Nachhaltigkeitsziel 14: „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“, angenommen auf der 70. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.“

⁵ Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, von 1994, [UNCCD Convention ENG 0 0.pdf](#)

⁶ Stockholmer Übereinkommen (UNEP) über persistente organische Schadstoffe (POP), angenommen am 22. Mai 2001, in Kraft getreten am 17. Mai 2004 und zuletzt überarbeitet 2019. <https://chm.pops.int>

⁷ Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 über die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁸ Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 über die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

⁹ Leitlinien für eine nachhaltige Landwirtschaft werden von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zur Annahme im Jahr 2024 erarbeitet und die Europäische Kommission legte im Mai 2021 Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030 (COM(2021) 236 final) vor.

¹⁰ Insbesondere die EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (COM(2020) 381 final) und die EU-Biodiversitätsstrategie (COM(2020) 380 final).

Leitlinien der Kommission für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021–2030¹¹, die Umweltleistung der Aquakultur zu verbessern und die Verschmutzung durch Plastik zu reduzieren, sowie den umweltpolitischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer guten Wasserqualität der Küsten- und Meeresgewässer vollauf im Einklang steht, wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des vorgesehenen Rechtsaktes unterstützt.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des vorgesehenen regionalen Plans über Aquakulturmanagement unterstützt.

(3) Zum regionalen Aktionsplan über Regenwassermanagement in Städten:

Im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel 14 der Vereinten Nationen schreibt der vorgesehene regionale Plan die Schaffung eines Rechtsrahmens (bis 2028) vor, um die Regenwasser-Abflussmenge und den maximalen Abfluss zu reduzieren und die mit dem Regenwassermanagement in Städten verbundene Umweltverschmutzung zu bekämpfen. Ebenfalls vorgesehen sind die Umsetzung von Regenwasser-Bewirtschaftungsplänen (bis 2030), denen eine Auswahl anzuwendender Kontrollmaßnahmen zugrunde liegt, sowie die saisonale Wartung von Regenwasser-Sammelsystemen (bis 2028), um deren effizientes Funktionieren zu gewährleisten.

Der vorgesehene regionale Plan steht vollauf im Einklang mit der Politik der Union zum Schutz der Qualität der EU-Wasserkörper und der Meeres- und Küstengebiete vor Verschmutzung vom Land aus sowie zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von kommunalem Abwasser.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Union den Erlass des vorgesehenen regionalen Plans über Regenwassermanagement in Städten unterstützt.

(4) Zu den Änderungen der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt:

Nach Einschätzung der von der Weltnaturschutzunion (IUCS) vorgelegten Roten Liste¹² sind die zur Aufnahme in Anhang II („gefährdet oder bedroht“) bzw. Anhang III („Arten, deren Nutzung geregelt ist“) vorgeschlagenen Knorpelfischarten entweder vom Aussterben bedroht oder (stark) gefährdet oder potenziell gefährdet. Als solche stehen die vorgeschlagene Aufnahme der Arten und die Begründung im Einklang mit dem Beschluss IG.17/14 über die gemeinsamen Kriterien für das Vorschlagen von Änderungen der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt¹³.

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen vollauf im Einklang mit den Ambitionen der Union im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie sowie den internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität im Rahmen des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD). Sie stehen außerdem im Einklang mit dem Konzept, das in der EU-Fischereipolitik angewandt wird, um die Fischereiressourcen und die marinen Ökosysteme mithilfe technischer Maßnahmen zu schützen, das auf den Empfehlungen regionaler Organisationen basiert.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Union die Änderung der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt unterstützt.

¹¹ COM(2021) 236 final.

¹² Von der Weltnaturschutzunion vorgelegte Rote Liste gefährdeter Arten, erstmals veröffentlicht 1964, www.iucnredlist.org

¹³ Common Criteria for proposing amendments to Annexes II and III of the Protocol concerning Specially Protected Areas and Biological Diversity in the Mediterranean, adopted at COP15 Barcelona Convention, UNEP(DEPI)/MED IG.17/10 Annex V.

Für die Annahme der vorgesehenen Rechtsakte ist ein Standpunkt der Union erforderlich, weil diese rechtsverbindliche Wirkung haben.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Übereinkommen von Barcelona, eingerichtet wurde.

Die Rechtsakte, die die Tagung der Vertragsparteien annehmen soll, stellen Akte mit Rechtswirkung dar. Die vorgesehenen Rechtsakte werden gemäß Artikel 15 Absatz 3 des LBS-Protokolls (in Bezug auf die vorgesehenen regionalen Pläne) bzw. gemäß Artikel 29 des Übereinkommens von Barcelona (in Bezug auf die vorgesehenen Änderungen der Anhänge des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt) bindend sein.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt der vorgesehenen Rechtsakte betreffen den Umweltschutz.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

¹⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers („Übereinkommen von Barcelona“) in Bezug auf die Annahme eines regionalen Plans über landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraktiken, eines regionalen Plans über Aquakulturmanagement und eines regionalen Plans über Regenwassermanagement in Städten im Rahmen von Artikel 15 des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus und in Bezug auf die Annahme von Änderungen der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (im Folgenden „Übereinkommen von Barcelona“)¹⁵.
- (2) Das Protokoll über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung aus landseitigen Quellen und Tätigkeiten (im Folgenden „LBS-Protokoll“) wurde von der Union mit dem Beschluss 1999/801/EG des Rates¹⁶ genehmigt und trat am 11. Mai 2008 in Kraft.
- (3) Das Protokoll über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers wurde von der Union mit dem Beschluss 1999/800/EG des Rates¹⁷ genehmigt und trat am 12. Dezember 1999 in Kraft.
- (4) Gemäß Artikel 15 des LBS-Protokolls kann die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle regionale Aktionspläne einschließlich Maßnahmen und Zeitplänen für deren Umsetzung annehmen.
- (5) Gemäß Artikel 18 des Übereinkommens von Barcelona kann die Tagung der Vertragsparteien Änderungen der Protokolle des Übereinkommens von Barcelona annehmen. Gemäß Artikel 23 des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt tritt eine Änderung der Anhänge des

¹⁵ Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

¹⁶ ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 18.

¹⁷ ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 1.

Protokolls für alle Vertragsparteien des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt mit Ausnahme derjenigen Parteien, die dem Depositario schriftlich mitgeteilt haben, dass sie der Änderung nicht zustimmen können, nach Ablauf eines von den jeweiligen Vertragsparteien bei Annahme der Änderung bestimmten Zeitraums in Kraft.

- (6) Die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle soll auf ihrer 23. Zusammenkunft, die vom 4. bis zum 8. Dezember 2023 stattfindet, drei neue regionale Pläne im Rahmen des LBS-Protokolls (einen regionalen Plan über landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraktiken, einen regionalen Plan über Aquakulturmanagement und einen regionalen Plan über Regenwassermanagement in Städten) sowie einen Vorschlag zur Änderung der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt zwecks Aufnahme von neun Knorpelfischarten – fünf Arten in Anhang II (Verzeichnis der Arten, die gefährdet oder bedroht sind) und vier Arten in Anhang III (Verzeichnis der Arten, deren Nutzung geregelt ist) annehmen.
- (7) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle hinsichtlich der Annahme der Vorschläge zu vertreten ist, weil die regionalen Pläne gemäß Artikel 15 Absatz 3 des LBS-Protokolls und die Änderungen der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt gemäß Artikel 29 des Übereinkommens von Barcelona für die Union bindend sein werden.
- (8) Da die vorgesehenen regionalen Pläne mit den Ambitionen und Strategien der Union, die Umweltverschmutzung durch die Landwirtschaft, die Aquakultur und das Regenwasser in Städten zu verringern und den Schutz der Meeres- und Küstenwelt zu verbessern, im Einklang steht, wird vorgeschlagen, dass die Union die Annahme der vorgesehenen regionalen Pläne unterstützt.
- (9) Da die vorgesehenen Änderungen der Anhänge II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt mit den Ambitionen der Union im Rahmen des Grünen Deals, insbesondere der EU-Biodiversitätsstrategie, sowie den Vorschriften des Unionsrechts über den Schutz der Fischereiressourcen und der marinen Ökosysteme im Einklang stehen, wird vorgeschlagen, dass die Union die Annahme der vorgesehenen Änderungen unterstützt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 23. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle zu vertreten ist, besteht darin, im Rahmen von Artikel 15 des LBS-Protokolls die folgenden Beschlüsse zu unterstützen:

- a) die Annahme eines regionalen Plans über landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraktiken;
- b) die Annahme eines regionalen Plans über Aquakulturmanagement;
- c) die Annahme eines regionalen Plans über Regenwassermanagement in Städten.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 23. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle zu vertreten ist, besteht darin, die folgenden Beschlüsse zu unterstützen:

- a) die Aufnahme der folgenden Knorpelfischarten in Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt:
 - *Aetomylaeus bovinus* (Geoffroy St. Hilaire, 1817);
 - *Alopias superciliosus* (Lowe, 1841);
 - *Bathytoshia lata* (Garman, 1880);
 - *Dasyatis pastinaca* (Linnaeus, 1758);
 - *Rhinoptera marginata* (Geoffroy St. Hilaire, 1817); und
- b) die Aufnahme der folgenden Knorpelfischarten in Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt:
 - *Dasyatis marmorata* (Steindachner, 1892);
 - *Hexanchus griseus* (Bonnaterre, 1788);
 - *Pteroplatytrygon violacea* (Bonaparte, 1832);
 - *Myliobatis aquila* (Linnaeus, 1758).

Artikel 3

Geringfügige Änderungen dieser Positionen können nach einer Koordinierung vor Ort vereinbart werden, bevor auf der 23. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona und seiner Protokolle ein Beschluss erlassen wird.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin